

BERICHT ZUM PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX DES BUNDES

DER COPARION GMBH & CO. KG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

1. VORBEMERKUNG

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes verabschiedet. Die im Public Corporate Governance Kodex des Bundes (im Folgenden: PCGK) enthaltenen Vorgaben, Empfehlungen und Anregungen gelten für Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist und die nicht börsennotiert sind. Hierzu zählt auch die coparion GmbH & Co. KG. Gemäß Ziffer 7.1 des PCGK legen Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung der coparion GmbH & Co. KG ihren Corporate Governance Bericht 2025 vor. Berichtszeitraum ist das Geschäftsjahr 2025.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte am 06. Dezember 2024 eine aktualisierte Fassung der Grundsätze guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung im Bereich des Bundes veröffentlicht. Das zweigliedrige Dokument richtet sich zum einen an die Unternehmen mit dem PCGK und zum anderen an die Beteiligungsführung (u.a. Ministerien) mit Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Bundesbeteiligungen. Für die Entsprechenserklärung für das Geschäftsjahr 2025 wird der PCGK in der Fassung von Dezember 2024 verwendet.

2. ERKLÄRUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Sowohl die Geschäftsführung als auch die Gesellschafterversammlung sind den Grundsätzen des PCGK verpflichtet. Weder der Geschäftsführung noch der Gesellschafterversammlung sind Fälle bekannt, in denen gegen die Grundsätze verstoßen wurde. Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung der coparion GmbH & Co. KG erklären für das Unternehmen, dass den Vorgaben und Empfehlungen des PCGK des Bundes entsprochen wird, soweit nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden.

Bei möglichen Änderungen des bestehenden Gesellschaftsvertrages oder der aktuellen Geschäftsordnung der Geschäftsführung wird ein Abgleich mit den als Anlagen 2 bis 4 zu Teil B der „Hinweise für gute Beteiligungsführung bei Bundesunternehmen“ (dort unter Randnummer 5) enthaltenen Formulierungshilfen erfolgen.

3. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammensetzung der Geschäftsführung der Gesellschaft entsprechen grundsätzlich dem PCGK. Regelungen zur Kompetenzaufteilung und zur Willensbildung in der Geschäftsführung sind in der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der coparion Komplementär GmbH unter Berücksichtigung der Anforderungen des PCGK verankert.

Die bei der Erst- und Wiederbestellung von Geschäftsführern empfohlenen Zeiträume gemäß PCGK 5.2.4 wurden eingehalten. Der PCGK empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Mitglieder der Geschäftsleitung (Nr. 5.2.5) sowie eine langfristige Nachfolgeplanung. Hierfür hat die Prüfung ergeben, dass es zurzeit keine praktische Notwendigkeit gibt, weil keiner der beiden Geschäftsführer innerhalb der vertraglich fixierten Laufzeit der coparion GmbH & Co. KG die gesetzliche Altersgrenze im Sinne von § 35 i. V. m. § 235 SGB, VI. Buch erreichen wird.

Gemäß Ziffer 5.1.1 empfiehlt der PCGK, dass die Geschäftsführung Digitalisierungspotenziale stärker nutzen soll. Coparion strebt kontinuierlich Effizienzverbesserungen an und setzt innerhalb der Geschäftsprozesse bevorzugt digitale und automatisierte Lösungen ein.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Compliance, Korruptionsprävention) und der unternehmensinternen Richtlinien hat die coparion GmbH & Co. KG ein Compliance-Managementsystem sowie ein Hinweisgeberschutzsystem implementiert. Die Mitarbeitenden werden jährlich im Rahmen von Pflichtschulungen unterrichtet.

Der PCGK verlangt von der Geschäftsführung für angemessene und wirksame Kontrollsysteme, insbesondere ein Risikomanagementsystem und Risikocontrolling im Unternehmen, zu sorgen. Die Ausgestaltung aller Kontrollsysteme im Unternehmen hängt von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit ab und erfolgt gemäß anerkannter unternehmensspezifischer Standards. (Nr. 5.1.3). Mit der Durchführung der internen Revision wird eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Damit werden die Anforderungen an eine unabhängige Stelle erfüllt. Der Prüfungsbericht 2025 bestätigt, dass die Dokumentation der Kern- und Unterstützungsprozesse, der Organisationsregeln und des internen Kontrollsystems entsprechend dem Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen sind. Der Bericht wurde den Gesellschaftern vorgelegt. Im Rahmen des Jahresabschlusses der coparion GmbH & Co. KG wird jährlich eine Risikoanalyse durchgeführt und den Prüfern vorgelegt. Dies ist 2025 erfolgt. Risiken werden laufend überwacht. Die Geschäftsführung wird über ggfs. auftretende Risikoveränderungen informiert und entscheidet – wenn erforderlich – über entsprechende Gegenmaßnahmen.

Laut Ziff. 5.5.1 und 8.1.3 PCGK soll die Geschäftsführung für eine nachhaltige Unternehmensführung, wie sie in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und den Sustainable Development Goals (SDGs) formuliert ist, sorgen und darüber berichten coparion hat ein ESG-Managementsystem eingeführt, ESG-Leitlinien festgelegt und eine Nachhaltigkeitsbeauftragte ernannt. Zudem wird eine ESG-Due Diligence für die Portfoliounternehmen durchgeführt sowie die Nachhaltigkeitskommunikation und -berichterstattung fortlaufend verbessert und weiterentwickelt. Das ESG-Management von coparion berücksichtigt die Dimensionen Strategie und Management, Portfoliounternehmen, Personal, Geschäftsbetrieb und Kommunikation. Über die wesentlichen ökologischen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit und die wesentlichen Einwirkungen von Umweltbedingungen auf das Unternehmen und die Nachhaltigkeitsleistung berichtet coparion jährlich im Rahmen der veröffentlichten Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung ist in den Anstellungsverträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen zweifelsfrei, angemessen und transparent geregelt: Die Gehaltsstruktur wird im Rahmen des vorliegenden Reports jährlich über die Internetseite von coparion veröffentlicht. Das Vergütungspaket enthält variable Bestandteile, die sich aus betriebswirtschaftlichen und individuellen Zielen zusammensetzen und über deren Erreichung die Gesellschafterversammlung entscheidet. Im Einzelnen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5. verwiesen. Nebentätigkeiten der Geschäftsführer werden mit der Gesellschafterversammlung abgestimmt, sofern sie zu Interessenskonflikten führen könnten. Die Mitglieder der Geschäftsführung üben ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung keine entgeltlichen Nebentätigkeiten aus, insbesondere keine Mandate in Überwachungsorganen.

Bei der Stellenbesetzung wird neben den notwendigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen insbesondere Wert auf Empathie und Diversität auf allen Leitungsebenen sowie auf eine insgesamt gleichstellungsfördernde Unternehmenskultur geachtet: Es gilt zudem eine gleichberechtigte Entlohnungspolitik von Beschäftigten ("equal pay") gemäß den gesetzlichen Anforderungen aus Gleichbehandlungsgrundsatz, dem Benachteiligungsverbot sowie dem Entgelttransparenzgesetz. Die beiden

Geschäftsführerpositionen sind weiterhin mit Männern besetzt. Auf der 2. Leitungsebene ist eine von zwei Positionen mit einer Frau besetzt.

4. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

4.1. GESELLSCHAFTER UND GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Der Bund, die KfW Capital und die EIB nehmen ihre Rollen als Anteilseigner der Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung wahr. Die Vorbereitung und Durchführung der Gesellschafterversammlung durch die Gesellschaft entsprechen den Forderungen des PCGK.

4.2. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG ALS ÜBERWACHUNGSORGAN

Die Gesellschafterversammlung übernimmt die Aufgaben und Zuständigkeiten eines Überwachungsorgans, wie im § 17 des Gesellschaftsvertrags (i.d.F. vom 12.12.2018 mit Nachtrag vom 13.07.2022) geregelt. Eine regelmäßige, auch inhaltliche Befassung der Gesellschafterversammlung mit der Geschäftsführung, der Angemessenheit und Wirksamkeit von Kontrollen sowie den Maßnahmen zur nachhaltigen Unternehmensführung ist Unternehmenspraxis der coparion GmbH & Co. KG und stellt die Basis einer effizienten Kontrolle des Unternehmens dar, wie sie der PCGK vom Überwachungsorgan verlangt (Nr. 6.1.1).

Die Gesellschafterversammlung hat keinen Prüfungsausschuss nach Nr. 6.1.6 des PCGK eingerichtet. Angesichts der spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten (moderate Größe des Unternehmens und der Überschaubarkeit seines Geschäftsfeldes) hält die Gesellschaft die Bildung von Ausschüssen für entbehrlich.

4.3. ZUSAMMENWIRKEN VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Die vom PCGK empfohlene enge Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Unternehmensorganen ist im Gesellschaftsvertrag der coparion GmbH & Co. KG, in den Satzungen der coparion Komplementär GmbH und der coparion Management GmbH sowie in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der coparion Komplementär GmbH geregelt.

Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legt der Gesellschaftsvertrag in § 6 und in § 17 die vom PCGK geforderten Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung fest. Die Regelungen zur Berichterstattung an die Gesellschafterversammlung bzw. an die Gesellschafter in § 10 des Gesellschaftsvertrags entsprechen den Vorgaben des PCGK. Eine offene Diskussionskultur zwischen Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung auf Basis umfassender Wahrung der Vertraulichkeit wird im Unternehmen aktiv gelebt. Die Unternehmensorgane beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung.

Der PCGK sieht vor, dass ein Organ zur Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung (z. B. ein Aufsichtsrat), soweit nicht ohnehin gesetzlich vorgeschrieben, im Gesellschaftsvertrag verbindlich festgeschrieben wird: In Abstimmung mit den Gesellschaftern wurde bei Gründung auf die Schaffung eines zusätzlichen Überwachungsorgan verzichtet – diese Aufgabe fällt der Gesellschafterversammlung zu. Angesichts der Größe coparions und des zeitnahen Eintritts in die Desinvestitionsphase erschien eine nachträgliche Einführung eines gesonderten Überwachungsorgans nicht zweckgemäß.

Der PCGK empfiehlt, dass eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsführung (sog. **Directors and Officers Liability Insurances – D&O**) nur von Unternehmen abgeschlossen wird, die erhöhten unternehmerischen und/oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind, und in Haftpflichtversicherungen einen angemessenen Selbstbehalt vorzusehen. Eine D&O-Versicherung ist mit Selbstbehalt (i.H.v. 10% des Schadens bis mindestens des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung) abgeschlossen worden. Eine Kreditgewährung des Unternehmens an Organmitglieder der

Gesellschaft oder ihrer Gesellschafter und/oder deren Beschäftigte ist gem. Gesellschaftsvertrag nicht gestattet.

5. TRANSPARENZ – VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DER GESCHÄFTSFÜHRUNG UND DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG IM JAHRE 2025

a) Geschäftsführung

David Zimmer und Christian Schulte erhielten je eine Grundvergütung von 170.000 EUR sowie Zuschüsse zur privaten Altersvorsorge von 15.000 EUR. Jeder Geschäftsführer erhielt ferner zusätzlich eine jährliche Vergütung im Gegenwert des zum Auszahlungstag im Jahr 2025 gültigen Preises für eine BahnCard 100 1. Klasse, d.h. 7.999 EUR (Mobilitätsvergütung).

David Zimmer erhielt im Jahr 2025 eine variable Vergütung i.H.v. 60.000 EUR für das Jahr 2024. Christian Schulte erhielt im Jahr 2025 eine variable Vergütung i.H.v. 60.000 EUR für das Jahr 2024. Die variable Vergütung für das Jahr 2025 ist für beide Geschäftsführer nach oben hin auf 60.000 EUR begrenzt. Die Auszahlung einer variablen Vergütung an David Zimmer und Christian Schulte für das Jahr 2025 erfolgt nach finaler Festsetzung im Geschäftsjahr 2026. Eine Erfolgsbeteiligung in Abhängigkeit der „Fonds-Performance“ wird nach der Fondslaufzeit ermittelt und ausbezahlt. David Zimmer erhält 25%, Christian Schulte erhält 10% von 6% des Betrags um den die Rückflüsse auf Beteiligungen der coparion GmbH & Co. KG die von den Gesellschaftern geleisteten Einlagen zuzüglich einer rechnerischen Verzinsung (Hurdle-Rate) von 4% p.a. auf die geleisteten Einlagen übersteigen. Bei entsprechender „Fonds-Performance“ innerhalb der Fondslaufzeit können Vorab-Ausschüttungen erfolgen.

Im Falle der Beendigung des Anstellungsvertrags steht den Geschäftsführern in Abhängigkeit vom Grund der Beendigung der Anstellung eine Abfindung zu. Die Höhe der Abfindung bestimmt sich aus dem geringeren Betrag von entweder der Summe der restlichen bis zum Ende der Vertragszeit geschuldeten Gesamtvergütung, den der Geschäftsführer gemäß dem Durchschnitt der beiden letzten der Vertragsbeendigung vorausgegangenen Kalenderjahre zeitannteilig in diesem Zeitraum verdient hätte, oder der 1,5-fachen Gesamtvergütung des Geschäftsführers, die er im Durchschnitt der beiden letzten der Vertragsbeendigung vorausgegangenen Kalenderjahre jährlich verdient hat.

- b) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung erhalten. Die Gesellschaft hat ihnen auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt.

6. RECHNUNGSLEGUNG UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

Die Unternehmenspraxis der coparion GmbH & Co. KG zu Rechnungslegung und Abschlussprüfung weicht von den Empfehlungen des PCGK nicht ab. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der coparion GmbH & Co. KG werden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften angewendet.

Die Wahl des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 wurde von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführung in Einklang mit 8.2.2 vorgenommen. Sie wird durch Rödl & Partner, Köln durchgeführt. Es liegt eine Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers vor, dass keine geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und seinen Organen einerseits und coparion und seinen Organmitgliedern

andererseits bestehen. Im Rahmen der Prüfung wird auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung auf Grundlage des § 53 Abs. 1 HGrG (Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes) geprüft.

Im Mai 2026



ERP-Sondervermögen (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie)

Kathrin Wünnemann

Kruse, Tilman

Digitally signed by Kruse, Tilman
Date: 2026.06.16 09:06:39 +02'00'



Europäische Investitionsbank

Manuel Neto Pinto (Head of Division)

27 July 2026

Brück, Birgit

Digitally signed
by Brück, Birgit

Date:

2026.06.11

09:00:32 +02'00'

Birgit



Europäische Investitionsbank

Enzo Lelii (Investment Officer)

27 July 2026

09/09/26 

coparion GmbH & Co. KG vertreten durch die coparion Komplementär GmbH,
diese durch den Geschäftsführer Dr. Jan Schroeder-Hohenwarth